

## Hinweisblatt

### zu Möglichkeiten einer Entbindung aus Hausanschluss- sowie Produktverträgen

#### I. Ausgangssituation

Im Jahr 2022 schloss die Deutsche Giga Access GmbH („DGA“) zur Erreichung eines möglichst schnellen und flächendeckenden Ausbaus moderner und leistungsfähiger Breitbandnetze Kooperationsvereinbarungen („KV“) mit insgesamt neun in der Region Stuttgart liegenden Gemeinden. In diesen wurden anschließend Nachfragebündelungen durchgeführt, im Rahmen derer sich dort ansässige Bürger/-innen und Unternehmen für den Abschluss verschiedener Verträge für die Nutzung von Glasfaserprodukten entscheiden konnten. In diesem Zuge schlossen viele Bürger/-innen und Unternehmen aufgrund einer zwischen der DGA zur Realisierung des Glasfaserinfrastrukturausbaus bestehenden Kooperation mit der GVG Glasfaser GmbH („GVG“) sowohl Hausanschlussverträge inklusive Gestattung mit der Deutschen Giga West („DGW“), einem Tochterunternehmen der DGA, als auch Produktverträge mit der teranet, einer Marke der GVG.

Insbesondere aufgrund eines Schreibens vom Oktober 2023, in welchem die DGA unter anderem die Bürgermeister/-innen der betroffenen neun Gemeinden darüber informierte, dass aktuell eine Überprüfung der Gesamtwirtschaftlichkeit des geplanten eigenwirtschaftlichen Breitbandausbaus in der Region Stuttgart durchgeführt werde und wegen der Komplexität dieses Prozesses nicht mehr von einem Baustart im Jahr 2023 auszugehen sei, erwägen die Gemeinden derzeit, die jeweils mit der DGA geschlossene KV zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung stellt sich in der Folge die Frage der Möglichkeiten einer Entbindung aus den bereits geschlossenen Hausanschlussverträgen inklusive Gestattung sowie Produktverträgen. Wie Sie sich als betroffene Bürger/-innen und Unternehmen der Privat- sowie Gewerbehaushalte in der Region von diesen Verträgen lösen können, wird nachfolgend bezogen auf die gängigen Grundkonstellationen aufgezeigt. Einzelfälle sind gegebenenfalls gesondert zu betrachten.

#### II. Möglichkeiten einer Beendigung der Vertragsverhältnisse

Sie können sich mittels Kündigung oder Widerrufs von geschlossenen Verträgen entbinden.

##### 1. Kündigung

Sollten Sie Ihren Vertrag vor mehr als 14 Tagen geschlossen haben, greift bei Ihnen die Kündigungsmöglichkeit.

Bitte prüfen Sie in einem ersten Schritt, um welche Art von Vertrag (Hausanschlussvertrag inklusive Gestattung und/oder Produktvertrag) es sich bei Ihnen handelt. Lesen Sie anschließend den Vertrag sorgfältig durch und prüfen darin enthaltene Bestimmungen zur Kündigung. Beachten Sie dabei insbesondere Folgendes:

1. **Grund:** Müssen Sie einen Kündigungsgrund angeben?
2. **Frist:** Haben Sie eine Kündigungsfrist einzuhalten?
3. **Form:** In welcher Form müssen Sie die Kündigung einreichen?

Nachstehend werden – ungeachtet der konkreten vertraglichen Regelungen im Einzelfall – Anhaltspunkte zur Kündigung der vorliegend relevanten Verträge dargestellt.

## a) Hausanschlussvertrag inklusive Gestattung

Der Hausanschlussvertrag der DGW enthält neben einem Auftrag zur Herstellung eines Grundstücks- und/oder Gebäudenetzes mit Glasfaser auch eine Gestattungsvereinbarung.

### aa) Hausanschlussvertrag

Ein zwischen einem Eigentümer eines Gebäudes bzw. einem vom Eigentümer beauftragten Bevollmächtigten und einem Telekommunikationsunternehmen geschlossener Hausanschlussvertrag regelt die Bedingungen und Modalitäten für den Anschluss eines Gebäudes und Grundstücks an das Versorgungsnetz des Unternehmens.

Sollten Sie als Gebäudeeigentümer bzw. Bevollmächtigter des Eigentümers einen Hausanschlussvertrag mit der DGW geschlossen haben, ist zu beachten:

1. **Grund:** Angabe von Gründen nicht erforderlich
2. **Frist:** Bis Hausanschlussfertigstellung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
3. **Form:** Textform (bspw. Brief oder E-Mail, jeweils ohne handschriftliche Unterschrift)

*Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass bei Ihnen eine Fertigstellung des Hausanschlusses bislang noch nicht erfolgt ist. Die Prüfung, ob ein Vergütungsanspruch der DGW gegen Sie bestehen könnte, ist einzelfallbezogen vorzunehmen.*

### bb) Gestattungsvereinbarung

Eine zwischen einem Eigentümer eines Grundstücks bzw. einem vom Eigentümer beauftragten Bevollmächtigten und einem Telekommunikationsunternehmen geschlossene Gestattungsvereinbarung regelt die Bedingungen und Modalitäten einer vorübergehenden Mitnutzung des Grundstücks für u. a. die Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung und Erneuerung von Telekommunikationslinien.

Sollten Sie als Grundstückseigentümer bzw. Bevollmächtigter des Eigentümers eine Gestattungsvereinbarung mit der DGW geschlossen haben, ist zu beachten (vgl. Ziff. 9.9 Hausanschlussvertrag der DGW):

1. **Grund:** Angabe von Gründen nicht erforderlich
2. **Frist:** Erstmals zwei Jahre nach Vereinbarungsabschluss mit Frist von sechs Monaten
3. **Form:** Schriftform (bspw. Brief mit handschriftlicher Unterschrift oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur)

Die Prüfung, ob darüber hinaus die Voraussetzungen für eine außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund vorliegen, ist einzelfallbezogen vorzunehmen (vgl. Ziff. 9.11 Hausanschlussvertrag der DGW).

*Hinweis: Im Falle einer Kündigung der Gestattungsvereinbarung erlischt die seitens des Eigentümers erteilte Gestattung zur Mitnutzung des Grundstücks. Gleichwohl kann dem Telekommunikationsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin das Recht zustehen, die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf dem Grundstück des Eigentümers vorzunehmen (vgl. § 134 TKG).*

## b) Produktvertrag

Ein zwischen einem Eigentümer oder Mieter eines Gebäudes und einem Telekommunikationsunternehmen geschlossener Produktvertrag regelt die Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Telefonie- und Internetleistungen.

Sollten Sie als Privatkunde einen Produktvertrag mit der teranet geschlossen haben, ist zu beachten (vgl. § 2 Abs. 6 AGB der teranet):

1. **Grund:** Angabe von Gründen nicht erforderlich
2. **Frist:** Bis Mindestvertragslaufzeitbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
3. **Form:** Textform (bspw. Brief oder E-Mail, jeweils ohne handschriftliche Unterschrift)

*Hinweis: Die Mindestvertragslaufzeit beginnt grundsätzlich mit der Leistungserbringung, vorliegend also mit der Erbringung von Telefonie- und Internetleistungen auf Basis eines Glasfaser-Hausanschlusses. Da im Rahmen der Nachfragebündelungen geschlossene Produktverträge unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass vor Leistungserbringung ein funktionsfähiger Glasfaseranschluss an der jeweiligen Kundenadresse errichtet wird, ist davon auszugehen, dass bei Ihnen die Mindestvertragslaufzeit noch nicht zu laufen begonnen hat.*

*Weiterer Hinweis: Sollten Sie als Gewerbekunde einen Produktvertrag mit der teranet geschlossen haben, sind die Kündigungsvoraussetzungen einzelfallbezogen zu prüfen.*

## 2. Widerruf

Sollten Sie einen Hausanschlussvertrag inklusive Gestattung mit der DGW und/oder einen Produktvertrag mit der teranet vor weniger als 14 Tagen geschlossen haben, können Sie Ihren Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung mittels einer Widerrufserklärung in Schriftform (bspw. Brief oder E-Mail, jeweils ohne handschriftliche Unterschrift) widerrufen (vgl. Ziff. 12 Hausanschlussvertrag der DGW und § 6 Abs. 7 AGB der teranet).

## III. Abschließender Hinweis

Dieses Hinweisblatt stellt eine juristische Orientierungshilfe dar und ersetzt keine Einzelfallberatung. Es wird keine Gewährleistung für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen. Die rechtliche Prüfung der Kündigungs- und Widerrufsmöglichkeiten sowie damit verbundener Rechtsfolgen ist auf den Einzelfall bezogen vorzunehmen und von den betroffenen Bürgern/-innen und Unternehmen selbst zu verantworten.